B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 111 LBO)

1. Dachform und Dachneigung
   siehe Einschrieb im Plan.

2. Einfriedungen (§ 111 (1) Nr. 6 LBO)

   Entlang der öffentlichen Straße sind Einfriedungen aus Stein bis max. 30 cm sowie Hecken und Sträucher zulässig.

~~3. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeleitet werden.~~

4. Begrünung und Bepflanzung
   ~~Einheimische Sträucher und Bäume sind zu bevorzugen.~~

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH VORSCHRIFTEN AUSSER KRAFT, DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE BISHERIGEN BEBAUUNGSPLÄNE.